

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für die beabsichtigte Erstaufforstung einer Waldfläche von ca. 14,9 ha in der Gemarkung  
Wedlitz als Kompensationsmaßnahme für das Vorhaben  
Kiessandtagebau Trabitzz/Sachsendorf/Schwarz**

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 13.10.2020 als Ergänzung zum Antrag auf Planänderung vom 20.04.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Erstaufforstung einer Fläche von ca. 14,9 ha auf zwei Flurstücken als Kompensationsmaßnahmen zum bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhaben Kiessandtagebau Trabitzz/Sachsendorf/Schwarz. Das LAGB hatte hierzu entsprechend Ziffer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für die beantragte Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG für den

**Kiessandtagebau Trabitzz/Sachsendorf/Schwarz**

durchzuführen. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inhaberin der Bewilligung „Trabitzz/Sachsendorf/Schwarz“, Berechtsams-Nr. II-B-f-231/92 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ ist die Firma SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Entscheidung vom 06.07.1998 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2020 befristet.

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans den Kiessandtagebau Trabitzz/Sachsendorf/Schwarz. Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beantragte die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20.04.2020 und 13.10.2020 die Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplans. Im Rahmen dieser Planänderung ist auch die Verlagerung der ursprünglich im Bereich des Industriegebiets „Saale-Dreieck“ planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen auf Flächen im Eigentum der Antragstellerin in der Gemarkung Wedlitz vorgesehen. Von der Verlagerung betroffen sind auch als Kompensationsmaßnahme planfestgestellte Erstaufforstungsflächen.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass der vorgesehene Aufforstungsstandort keines der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete, wie z. B. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, denkmalgeschützte Bereiche etc., betrifft bzw. die dort genannten Kriterien, wie etwa hohe Bevölkerungsdichte, nicht zutreffen. Demnach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.